

Wichtige Hinweise 114 D/2026 V'26

Das Dokument "Wichtige Hinweise" beinhaltet Empfehlungen für den Anwender. Es ist nicht rechtsverbindlich und stellt keinen Vertragsbestandteil dar.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

Aus der Reihenfolge der in den "Wichtigen Hinweisen" aufgelisteten Dokumente kann keine Rangfolge von Vertragsbestandteilen abgeleitet werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Vertragsnormen SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten" und Allgemeine Bedingungen Bau (ABB) sowie auf die technischen Normen der Baufachverbände.

2 Rechtsverbindlichkeit und Rangfolge von Vertragsbestandteilen

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind das Leistungsverzeichnis, die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen, die Norm SIA 118 und die Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) sowie alle weiteren Vertragsbestandteile bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) und bei der Ausfertigung des definitiven Werkvertrags.

In der Rangfolge der Ausschreibungsunterlagen und der Vertragsbestandteile nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21, gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag explizit zu vereinbaren.

Werden mehr als eine ABB im Werkvertrag aufgeführt und sollen sie im Falle eines Widerspruchs wirksam bleiben, so ist die Rangfolge der verschiedenen gleichrangigen ABB in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Für die Formulierung der durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsnormen kommen als Vertragsbestandteil in Betracht:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/222 "Allgemeine Bedingungen für Gerüstbau".

Das Ausgabejahr einer Vertragsnorm ist in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag zu vereinbaren.

5 Technische Normen der Fachverbände

Das vorliegende NPK-Kapitel stützt sich insbesondere auf die folgenden technischen Normen:

- * – Norm SIA 179 "Befestigungen in Beton und Mauerwerk".
- * – Norm SIA 260 "Grundlagen der Projektierung von Tragwerken".
- * – Norm SIA 261 "Einwirkungen auf Tragwerke".
- * – Norm SIA 263 "Stahlbau".
- * – Norm SIA 269 "Grundlagen der Erhaltung von Tragwerken".
- * – Norm SIA 465 "Sicherheit von Bauten und Anlagen".
- * – Norm VSS 40886 "Baustellen – Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen".

- * – Norm SN EN 1004-1 "Fahrbare Arbeitsbühnen aus vorgefertigten Bauteilen. Teil 1: Werkstoffe, Masse, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen".
- * – Norm SN EN 1004-2 "Fahrbare Arbeitsbühnen. Teil 2: Regeln und Festlegungen für die Aufstellung einer Aufbau- und Verwendungsanleitung".
- * – Norm SN EN 1263-1 "Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Schutznetze (Sicherheitsnetze). Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren".
- * – Norm SN EN 1263-2 "Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Schutznetze (Sicherheitsnetze). Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen für die Errichtung von Schutznetzen".
- * – Norm SN EN 12158-1 "Bauaufzüge für den Materialtransport. Teil 1: Aufzüge mit betretbarer Plattform".
- * – Norm SN EN 12158-2 "Bauaufzüge für den Materialtransport. Teil 2: Schrägaufzüge mit nicht betretbaren Lastaufnahmemitteln".
- * – Norm SN EN 12159 "Bauaufzüge zur Personen- und Materialbeförderung mit senkrecht geführten Fahrkörben".
- * – Norm SN EN 12810-1 "Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen. Teil 1: Produktfestlegungen".
- * – Norm SN EN 12810-2 "Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen. Teil 2: Besondere Bemessungsverfahren und Nachweise".
- * – Norm SN EN 12811-1 "Temporäre Konstruktionen für Bauwerke. Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung".
- * – Norm SN EN 12811-2 "Temporäre Konstruktionen für Bauwerke. Teil 2: Informationen zu den Werkstoffen".
- * – Norm SN EN 12811-3 "Temporäre Konstruktionen für Bauwerke. Teil 3: Versuche zum Tragverhalten".
- * – Norm SN EN 12812 "Traggerüste – Anforderungen, Entwurf und Bemessung".
- * – Norm SN EN 12813 "Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Stützentürme aus vorgefertigten Bauteilen – Besondere Bemessungsverfahren".
- * – Norm SN EN 13374 "Temporäre Seitenschutzsysteme – Produktfestlegungen – Prüfverfahren".
- * – Norm DIN 4420-1 "Arbeits- und Schutzgerüste. Teil 1: Schutzgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung".
- * – Norm DIN 4420-3 "Arbeits- und Schutzgerüste. Teil 3: Ausgewählte Gerüstbauarten und ihre Regelausführungen".

6 Übrige Dokumente

Das vorliegende NPK-Kapitel stützt sich insbesondere auf die folgenden Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien:

- Bauarbeitenverordnung, BauAV "Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten".

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Regiearbeiten mit Kap. 111 "Regiearbeiten".
- Baustelleneinrichtungen mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung".
- Traggerüste für Schalungen, Lehrgerüste und Fördergerüste mit Kap. 247 "Lehr-, Schutz- und Montagegerüste".

Gerüste für die ausschliessliche Eigenbenützung sind Sache des Benutzers.

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen sind nach Norm SIA 118, Art. 10, im Werkpreis inbegriffen, sofern im Leistungsverzeichnis oder in den Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39, im Werkpreis inbegriffen, sofern im Leistungsverzeichnis oder in den Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung nach Norm SIA 118, Art. 10, enthalten, textlich klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2026)

Das vorliegende NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel 114 "Arbeitsgerüste" mit Ausgabejahr 2012. Hauptgrund für die Neuauflage ist die umfassende Überarbeitung der Bauarbeitenverordnung (BauAV). Die Norm SIA 118/222 "Allgemeine Bedingungen für Gerüstbau" wurde entsprechend revidiert und von der Suva wurden verschiedene Merkblätter, Checklisten und Factsheets betreffend Fassadengerüste überarbeitet bzw. neu herausgegeben.

Aus dem vorliegenden Kapitel wurden die Positionen, welche Schutzmassnahmen im Elektrobereich und am Gerüst montierte, vertikale Leitern beschreiben, entfernt. Die Arbeiten nach Aufwand können neu im Abschnitt 180 beschrieben werden, nicht wie bisher im Abschnitt 800.

9.1 Spezifische Neuerungen nach Abschnitten

In Abschnitt 100 wurden Vorarbeiten zur Abstellbasis für Gerüste bei Treppenanlagen ergänzt. Neu gibt es bei der Signalisierung einen Positionstext zu Lichtsignalanlagen.

Im Abschnitt 200 können Abstützungen, vorgelagerte Gerüsttürme und spezielle Verankerungen als Mehrleistung zu den Fassadengerüsten neu auch als Fläche ausgeschrieben werden.

In Abschnitt 300 wurde die Position "Zugänge vom Gerüst zum Bauwerk" ergänzt. Mit dieser Position können Treppen oder andere geeignete Arbeitsmittel ausgeschrieben werden, um Niveauunterschiede ab 50 cm zu überwinden.

Im Abschnitt 500 wurden eine Position für kranbare Betonier- und Schalungsgerüste, eine Position für Dachfangwände sowie eine Position für Zonenabschrankungen ergänzt.

Im Abschnitt 600 wurden die Notdächer in zwei Positionen unterteilt: Notdächer mit Dachhaut frei gespannt und Notdächer mit Wellblechkassetten.

In Abschnitt 700 können Seilwindenaufzüge, Handaufzüge, Materialaufzüge sowie kombinierte Material- und Personenaufzüge neu auch nach Anzahl ausgeschrieben werden.